

## **Info des Regierungsrates vom 7. September 2011**

### **Präzisierung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über die verdeckte Ermittlung**

Das Bundesgericht hatte im Jahre 2008 die beiden Ermittlungsarten "verdeckte Fahndung" und "verdeckte Ermittlung" rechtlich gleichgestellt. Damit wurden die Möglichkeiten verdeckter Ermittlungen im Strafprozess stark eingeschränkt. In der Folge wurde im Nationalrat eine parlamentarische Initiative eingereicht. Diese verlangte eine Ergänzung der Schweizerischen Strafprozessordnung insofern, als einfache Ermittlungshandlungen wie die einfache Lüge und einfache Scheinkäufe nicht unter die Bestimmungen über die verdeckte Ermittlung fallen sollen. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats nahm diese Anregungen der parlamentarischen Initiative auf und beschloss mehrheitlich, ihr Folge zu geben, wie dies zuvor bereits die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats beschlossen hatte. In seiner Vernehmlassung begrüsst der Regierungsrat die Vorlage und beantragt gleichzeitig einige wenige Präzisierungen. Die Vorlage bezieht sich auf Fragen des Strafprozessrechts, kollidiert somit mit der vom Kantonsrat am 7. Juli 2011 beschlossenen Ergänzung des Polizeigesetzes um eine Bestimmung mit dem Titel "verdeckte Vernehmung" nicht.

---

**Regierungsrat**  
Seestrasse 2  
Regierungsgebäude am Postplatz  
Postfach 156  
6301 Zug  
T +41 41 728 33 11  
F +41 41 728 37 01  
[www.zug.ch/regierungsrat](http://www.zug.ch/regierungsrat)  
[info@allg.zg.ch](mailto:info@allg.zg.ch)